

# **Beitragsordnung des Kinder- und „Jugendhilferechtsverein e. V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## **§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag für ein Mitglied beträgt 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende und Arbeitslose beträgt 10,00 Euro pro Kalenderjahr.

## **§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft in vollem Umfang zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt § 3 Nummer 1 der Beitragsordnung.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Mitglieder sind aufgefordert, die ausstehenden Beiträge bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu begleichen, entweder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung auf das Vereinskonto.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung mit Zahlungsaufforderung. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

## **§5 Ausschluss**

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches mehr als einen Jahresbeitrag säumig geblieben ist, aus dem Verein auszuschließen.

## **§6 Veränderungen**

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

## **§7 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Dresden, 01. März 2012